

# Protokoll der Zentralvorstandssitzung vom 4. April 1973

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1973)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Protokoll der Zentralvorstandssitzung vom 4. April 1973

Anwesende: Wilfrid Moser, Ugo Crivelli, Rolf Lüthi, Hermann Plattner, Pietro Salati, Franz Steinbrüchel.  
Entschuldigt: Angelo Casoni.  
Protokoll: Dr. G. Krneta

### 1. Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1973

Das Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1973 wird einstimmig genehmigt.

### 2. Kandidatenjury

a) Moser wird an der Kandidatenjury der Sektion Tessin vom 29. April 1973 anwesend sein, Crivelli an derjenigen vom 30. April 1973 in Genf.

b) Rekurse der Sektion Solothurn i. S. Bärtschi und Bischoff: Diese werden abgewiesen, Bischoff wird jedoch eingeladen, sich nächstes Jahr mit neuen Werken als Kandidat zu bewerben.

c) Die 14 von der Sektion Basel vorgeschlagenen Kandidaten, die ohne Jury aufgenommen werden, werden zur Aufnahme empfohlen, ebenfalls die 2 Kandidaten der Sektion Zürich.

### 3. Biennale

Krneta gibt Kenntnis, dass für die Biennale noch keine schriftlichen Bestätigungen betreffend Verlustdeckung vorliegen.

Moser erklärt, dass der Kanton mündlich bereits zugestimmt habe, die Risikodeckung zu gewähren. Auch die Eidgenossenschaft habe mündlich zugestimmt. Die schriftliche Bestätigung des Kantons Zürich werde in den nächsten Tagen eintreffen.

### 4. Verhältnis zur GSMB+K

Krneta gibt Kenntnis vom Schreiben der Sektion Lausanne vom 20. März 1973 und von der Präsidentin der GSMB+K vom 8. März 1973.

Plattner erklärt, dass mit der Sektion Waadt die Frage der Aufnahme der weiblichen Künstler diskutiert wurde. Die Sektion Waadt erklärte in Übereinstimmung mit Bern, dass sie den Antrag an die Delegiertenversammlung stellen werde, dass die Frauen global aufgenommen werden.

Nach erfolgter Diskussion wird beschlossen, der Delegiertenversammlung im Juni 1973 vorzuschlagen, im Sinne einer einmaligen Ausnahme anlässlich der Delegiertenversammlung 1974 sämtliche Mitglieder der GSMB+K ohne Vorlage von Werken aufzunehmen, sofern die entsprechenden Kandidatinnen sich für eine solche Aufnahme interessieren. Sie hätten einzig das Anmeldeformular auszufüllen. Die Listen dieser Bewerberinnen müssten die Sektionen dem Zentralvorstand rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung 1974 zu stellen.

Von dieser Regelung ausgenommen würden einzig die Kunstgewerberinnen, die sich der ordentlichen Kandidatenjury zu unterziehen haben. Dieser Vorschlag ist der Delegiertenversammlung 1973 zur Abstimmung zu unterbreiten.

### 5. Traktanden der Delegiertenversammlung

Steinbrüchel schlägt vor, den Jahresbericht in der «Schweizer Kunst» zu veröffentlichen.

Die Traktanden werden bereinigt.

### 6. Statuten der Sektion Bern

Diese werden vom Zentralvorstand gutgeheissen.

### 7. Wettbewerbsreglement

Man ist sich einig, dass der Inhalt des Reglementes nach wie vor gut und zweckmässig ist.

Art. 12 wird durch eine Ziff. 7 ergänzt, betreffend die Pflicht, die Preissummen auch auszurichten, wenn der Wettbewerb vorzeitig abgebrochen wird.

Der Sekretär wird beauftragt, das Reglement neu drucken zu lassen.

### 8. Marke «Pro Arte»

Moser referiert über den Plan, eine Sondermarke zu schaffen, um Geld zu bekommen für den Ankauf von Häusern für Musiker, Schriftsteller und bildende Künstler.

---

Zeitschrift der Gesellschaft  
Schweizerischer Maler, Bildhauer  
und Architekten  
GSMBA

Revue de la Société des peintres,  
sculpteurs et architectes suisses  
SPSAS

Rivista della Società dei pittori,  
scultori e architetti svizzeri  
SPSAS

Redaktion  
Zentralkomitee der GSMBA  
Sekretariat Schweizer Kunst  
Rigistrasse 28, 8006 Zürich

Redaktor und Redaktionskomitee  
W. Moser, T. Grütter, U. Crivelli,  
P. Salati

Nr. 8  
Mai/maggio 1973  
Erscheinungsweise monatlich

Druck: Buchdruck Offsetdruck  
Aargauer Tagblatt AG, 5001 Aarau